

Antrag auf Anerkennung der italienischen Staatsbürgerschaft für ein Kind mit einem italienischen Elternteil, der mindestens 2 aufeinanderfolgende Jahre vor der Geburt in Italien gemeldet war

Der italienische Elternteil (der durch Eheschließung oder Aufenthalt die Staatsbürgerschaft erworben hat) muss nachweisen, dass er mindestens zwei Jahre (ununterbrochen),

- nach dem Erwerb der italienischen Staatsbürgerschaft;
- und vor der Geburt des Kindes

in Italien wohnhaft war.

Der Hauptwohnsitz in Italien vor dem Erwerb der italienischen Staatsbürgerschaft oder der Aufenthalt des ausländischen Elternteils wird dabei nicht berücksichtigt.

Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. **Internationale Geburtsurkunde** (im Original, gem. Übereinkommen von Wien von 1976),
2. **Antrag auf Eintragung der Geburtsurkunde** ([PC-Version](#) – die Unterschrift erfolgt dennoch manuell) – Bitte beachten Sie: Wenn einer der Elternteile kein EU-Bürger ist, muss die Unterschrift auf dem Formular beglaubigt werden (z. B. bei der deutschen Gemeinde).
3. Ausweiskopie der Kindesmutter
4. Ausweiskopie des Kindesvaters
5. Italienischer Staatsbürgerschaftsnachweis des betreffenden Elternteils mitsamt historischer Meldebescheinigung („certificato di residenza storico“) des italienischen Elternteils, ausgestellt von der Gemeinde/den Gemeinden, in der/denen dieser nach Erwerb der Staatsbürgerschaft mindestens 2 Jahre ununterbrochen gelebt hat.
6. Beim Hauptwohnsitz in Deutschland müssen drei separate, von der zuständigen deutschen Meldebehörde ausgestellte Bescheinigungen eingereicht werden:
 - a. „erweiterte Meldebescheinigung“, nicht älter als 6 Monate, mit Angabe aller Staatsbürgerschaften und mit dem Datum des ersten Hauptwohnsites in Deutschland von der Kindesmutter
 - b. „erweiterte Meldebescheinigung“, nicht älter als 6 Monate, mit Angabe aller Staatsbürgerschaften mit dem Datum des ersten Hauptwohnsites in Deutschland vom Kindesvater
 - c. „erweiterte Meldebescheinigung“, nicht älter als 6 Monate, mit Angabe aller Staatsbürgerschaften vom Kind

Falls das Kind außerhalb der Ehe geboren wurde:

7. Mutterschaftsanerkennung im Original oder als beglaubigte Kopie, mit Übersetzung direkt ins Italienische
8. Vaterschaftsanerkennung im Original oder als beglaubigte Kopie, mit Übersetzung direkt ins Italienische

Eine [Liste vereidigter Übersetzer](#) finden Sie auf unserer Webseite.

Falls die Eltern miteinander verheiratet sind, muss die Eheurkunde bereits in Italien registriert worden sein.

*Als im Besitz einer weiteren Staatsbürgerschaft gilt ein Kind, das eine Staatsbürgerschaft durch Abstammung (iure sanguinis) von einem Elternteil erwerben kann, eine Staatsbürgerschaft durch Geburt im Land (iure soli) erwerben kann (z. B. Geburt in Deutschland nach 5 Jahren regulärem Aufenthalt der Eltern), eine Staatsbürgerschaft durch einseitige Erklärung ohne Ablehnungsmöglichkeit der zuständigen ausländischen Behörde erwerben kann (z. B. durch Optionsregelung für im Ausland geborene Kinder). Die Prüfung weiterer Staatsangehörigkeiten erfolgt nach Einreichung des Antrags.“